

Kolumne

Urlaub an der Adria – wie schnell komme ich dorthin?



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Die Urlaubszeit steht bevor und so mancher freut sich schon auf erholsame Tage am Meer. Völlig klar, dass man diese Freuden so schnell wie möglich genießen möchte. Doch in den begehrtesten Urlaubsländern der Adria gelten mittlerweile ähnliche Verkehrsvorschriften wie in Österreich. Damit Sie nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub im Briefkasten keine unangenehmen Nachrichten vorfinden, möchte ich Ihnen hiermit einen kleinen Überblick über die wichtigsten Straßenverkehrsvorschriften in den drei meistbereisten Adria-Urlaubsländern geben:

In Italien beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h und auf Autobahnen 130 km/h (bei Regen max. 110 km/h). Überdies haben Sie auf allen Überlandstraßen und Autobahnen (nicht aber im Ortsgebiet) auch tagsüber mit Abblendlicht zu fahren. Bei einer Panne muss eine Warnweste angezogen werden. Das Telefonieren ist nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt, es besteht Gurtenpflicht und die Alkoholgrenze liegt bei 0,5 Promille. Bei groben Verstößen gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Alkohol am Steuer drohen sehr hohe Strafen und mitunter der Entzug der Fahrerlaubnis für die Zeit des Urlaubes, bei einem Verkehrsunfall aufgrund von Alkohol möglicherweise sogar die Beschlagnahme des Fahrzeugs. Verwaltungsstrafen können in Österreich vollstreckt werden. In Slowenien beträgt die Höchstgeschwindigkeit ebenfalls 50/90/130 km/h. Es gilt generell Fahren mit Licht am Tag, Gurtenpflicht, Telefonieren ist nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt, die Alkoholgrenze liegt ebenfalls bei 0,5 Promille und das Tragen einer Warnweste ist verpflichtend. Beim Rückwärts-

fahren muss die Warnblinkanlage eingeschaltet sein. Autobahnen sind mautpflichtig, es ist der Kauf einer entsprechenden Vignette verpflichtend (auch wenn dies laufend für Diskussionen sorgt; eine 7-Tages Vignette für ein Kfz bis max. 3,5 t kostet aktuell € 15,-, eine Vignette mit der Gültigkeit von einem Monat € 30,-, die Jahresvignette € 95,-). Verwaltungsstrafen können in Österreich vollstreckt werden.

In Kroatien gilt grundsätzlich dasselbe wie in Slowenien, für einen Anhänger ist ein weiteres Warndreieck mitzuführen. Die Benutzung der Autobahn ist mautpflichtig, man bezahlt wie in Italien direkt an den Mautstellen. Das § 57a KFG-Pickerl sollte nicht abgelaufen sein, denn in Kroatien wird die viermonatige Toleranzfrist nicht anerkannt; es drohen sonst hohe Strafen und sogar die Beschlagnahme des Kfz. Da mit Kroatien kein Verwaltungsvollstreckungsabkommen besteht, können Verwaltungsstrafen in Österreich nicht vollstreckt werden. Oft werden diese Strafen aber im so genannten „Schnellrichterverfahren“ erfolgreich unter Androhung der Abnahme der Reisedokumente oder der Beschlagnahme des Fahrzeuges eingehoben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Fahrt und einen schönen, erholsamen Urlaub und keine unerwarteten „Liebesbriefe“ ausländischer Behörden nach Ihrer Rückkehr!

Ihr Dr. Werner Loos

werner@loos-law.at